



Wie schon im letzten Artikel kurz dargestellt gilt die E-Rechnungs-Empfangspflicht für alle Landwirte, die mit anderen Unternehmern und staatlichen Stellen (B2B-Bereich) zusammenarbeiten. Das betrifft alle insbesondere den Einkaufsbereich (Tiere, Futter, Saaten, Dünger, Gebäude usw.).

Besondere Beachtung sollte diese Tatsache bei den Unternehmern finden, die keine Buchhaltungs-Standardsoftware oder Standard-EÜR-Aufzeichnungen einsetzen, weil sie als kleinere (Neben-)Erwerbsbetriebe mit Buchhaltungs-Hilfsprogrammen (unter Excel etc.) oder noch mit manueller Buchhaltung auskommen (müssen).

Während in den meisten Standardprogrammen die E-Rechnungslösung in einer Form inzwischen vorhanden sein wird, gilt es in den eben genannten Fällen eine möglichst kostenfreie oder kostengünstige SoOware zu finden, die die Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/55/EU erfüllt.

Als Formate dazu gelten „Xrechnung“ und „Zugferd“. Sie eignen sich gut für den elektronischen Rechnungsverkehr, da sie eine automatisierte Verarbeitung durch entsprechende SoOware erlauben, bieten aber unterschiedliche Ansätze je nach den Anforderungen der Rechnungssteller und -empfänger.

Während das Format „Xrechnung“ für den reinen digitalen Rechnungsaustausch bestimmt ist, bietet das Format „Zugferd“ den reinen digitalen Rechnungsaustausch und zusätzlich eine für Menschen lesbare Möglichkeit an. Einige Firmen, wie z. B. „WISO Mein Büro“, bieten diese Möglichkeit kostenfrei an.

Ab 2025 beginnt die gesetzliche Pflicht einer elektronischen Rechnungsausstellung – auch für Landwirte – nach dem folgenden Zeitfenster:

2025 bis 2026: jedoch weitere Ausstellung von „sonstigen Rechnungen“ (Papier oder in elektronischen Formaten wie PDF – gilt nicht als elektronische Rechnung – , Word oder Excel); elektronische Formate nur mit Zustimmung des Empfängers;

ab 1. Januar 2027: Versendung von E-Rechnungen bei einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro;

ab 1. Januar 2028: Verpflichtung zur E-Rechnung für alle inländischen B2B Umsätze; keine alternativen Formate.

Aber diese Pflicht gilt nicht für Kleinbetragsrechnungen (bis 250 Euro) und umsatzsteuerfreie Leistungen, aber auch für Kleinunternehmer. Hier können die Rechnungen weiter als sonstige Rechnungen (siehe oben) geschrieben werden. – Aber auch hier gilt die o. a. Rechnungs-Empfangspflicht ab 2025.

Zurück mit dem linken Pfeil vor dem o. a. Link